

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 17.08.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22)
Ihr Schreiben vom 12.08.2022

Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ihr Schreiben vom 12.08.2022 ging ein am 17.08.2022. Sie setzen mir darin eine Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2022. Eine Fristsetzung von 3 Werktagen ist nicht zu akzeptieren, in Zukunft werde ich anders auf solch eine Zumutung reagieren. Beachten Sie das bitte zukünftig.
2. Sie teilen mit
„Nachdem das SG im Verfahren S 17 KR 1590/2ß0 – im Gegensatz zu den Verfahren S 17 KR 668/22, S 17 669/22, S 17 KR 670/22 und S 17 KR 671/22 – die Berufung nicht zugelassen hat, ist **statthafte Rechtsmittel** nicht die Berufung, sondern die Nichtzulassungsbeschwerde.“
„Sie begründen Ihre „Berufung“ u.a. mit Verfahrensfehlern des Sozialgerichts, die Berufung sei daher zuzulassen.“

Sie haben es also nicht geschafft die „Begründung der Berufung“ weiter zu lesen, als bis zu der Stelle, an der es heißt **„Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt „beschwerten“ Klägers; es ist kein Spielzeug der RichterIn.“**

Ich sende Ihnen anbei nochmals die drei Seiten der Klage und markiere den missachteten Textteil, den Sie ebenfalls lesen und verstehen sollten. Daraus folgt dann unmissverständlich meine Stellungnahme:

NEIN, ich hatte und habe nicht die Absicht eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen.

Ich wiederhole:

Die Nichtzulassung der Berufung durch die RichterIn Wagner-Kürn ist ebenso wenig existent wie ihre als nicht ergangen geltenden fünf sogenannten Gerichtsbescheide. Existent sind lediglich ihre begangenen Rechtsbrüche, insbesondere ihre Straftaten und davon wiederum insbesondere ihre Verbrechen.

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Kopie von
20220804_Berufung Klage 5 beim LSG München_mit Begründung der Berufung (3 Seiten)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-IG_23200])
Hervorhebungen mit Marler

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 17.08.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22)
Ihr Schreiben vom 12.08.2022

Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ihr Schreiben vom 12.08.2022 ging ein am 17.08.2022. Sie setzen mir darin eine Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2022. Eine Fristsetzung von 3 Werktagen ist nicht zu akzeptieren, in Zukunft werde ich anders auf solch eine Zumutung reagieren. Beachten Sie das bitte zukünftig.
2. Sie teilen mit
„Nachdem das SG im Verfahren S 17 KR 1590/20 – im Gegensatz zu den Verfahren S 17 KR 668/22, S 17 KR 669/22, S 17 KR 670/22 und S 17 KR 671/22 – die Berufung nicht zugelassen hat, ist **statthafte Rechtsmittel** nicht die Berufung, sondern die Nichtzulassungsbeschwerde.“
„Sie begründen Ihre „Berufung“ u.a. mit Verfahrensfehlern des Sozialgerichts, die Berufung sei daher zuzulassen.“

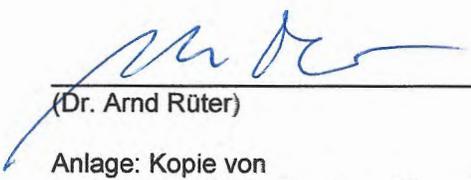
Sie haben es also nicht geschafft die „Begründung der Berufung“ weiter zu lesen, als bis zu der Stelle, an der es heißt **„Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt „beschwerten“ Klägers; es ist kein Spielzeug der Richterin.“**

Ich sende Ihnen anbei nochmals die drei Seiten der Klage und markiere den missachteten Textteil, den Sie ebenfalls lesen und verstehen sollten. Daraus folgt dann unmissverständlich meine Stellungnahme:

NEIN, ich hatte und habe nicht die Absicht eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen.

Ich wiederhole:

Die Nichtzulassung der Berufung durch die Richterin Wagner-Kürn ist ebenso wenig existent wie ihre als nicht ergangen geltenden fünf sogenannten Gerichtsbescheide. Existent sind lediglich ihre begangenen Rechtsbrüche, insbesondere ihre Straftaten und davon wiederum insbesondere ihre Verbrechen.



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Kopie von
20220804_Berufung Klage 5 beim LSG München_mit Begründung der Berufung (3 Seiten)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-IG_23200])
Hervorhebungen mit Marler

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 03.08.2022

B e r u f u n g

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- der Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München – SG.-Nr. R 171/19 und R 62/20 *)

- die Beklagte und Berufungsbeklagte -

*) Änderung durch den Berufungskläger gegenüber Klage vor dem SG München ([IIIG_K-SG_23500](#)), um die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder zu verdeutlichen; dort lautete die Formulierung „AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München“

Aktenzeichen 1. Instanz: SG München, Az. **S 17 KR 1590/20** (und **S 17 KR 668/22**, **S 17 KR 669/22**, **S 17 KR 670/22**, **S 17 KR 671/22**)

Der Kläger und Berufungskläger legt hiermit gegen die ohne mündliche Verhandlung vom Sozialgericht München am 17.03.2022 erlassenen Gerichtsbescheide

Berufung

ein.

Beigefügt sind:

- rechtsunwirksame „beglaubigte Abschriften“ der angefochtenen rechtsunwirksamen fünf Gerichtsbescheide ([IIIG_K-SG_23530](#)),

Begründung der Klage

Anträge und Begründung der Berufungsklage entsprechen den Anträgen und der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht München.

Begründung der Berufung

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 1590/20
 - insbesondere die sogenannten Gerichtsbescheide vom 17.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23530\]](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Teil der Klagebegründung sind.

Verfahrensfehler

In dem Verfahren S 17 KR 1590/22 (inkl. S 17 668/22, S 17 669/22, S 17 670/22, S 17 KR 671/22) wurden die in nachfolgend aufgelisteten **Verfahrensfehler** begangen:

- Gesetzesbruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**
Die übersandten Abschriften der sogenannten Gerichtsbescheide sind rechtsungültig
- Gesetzesbruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**
Die sog. Gerichtsbescheide sind wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig
- Gesetzesbruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**
Das Gericht hat keinerlei Sachaufklärung betrieben, sämtlich zur Verfügung gestellten Beweismittel (insbesondere die den Kapitallebensversicherungen zugrundeliegenden 3 Verträge) **und die ausführliche Klagebegründung mit Verweis auf die Beweismittel wurden ignoriert.**
- Gesetzesbruch von **§§ 31, 33 (1) und 35 SGB X**
Missachtung des Gerichts der gesetzlichen Voraussetzungen für die sogenannten Bescheide durch die Beklagte
- Gesetzesbruch von **§§ 108, 128 (2) SGG**
Nutzung der „Verwaltungsakte der Beklagten“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurde
- Gesetzesbruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**
Unterlassung der Prüfung der Bevollmächtigungen, der im Namen der Beklagten rechtliche Aussagen treffenden Mitarbeiter
- Gesetzesbruch von **§ 54 SGG**
Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt „beschwerten“ Klägers; es ist kein Spielzeug der Richterin

Allein die beiden ersten Typen von Verfahrensfehlern besagen:

- Die sog. **Gerichtsbescheide sind wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig** (Gesetzesbruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**). Die Klagebegründung vom 15.03.2021 enthält in Kap. 3.7 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23508\]](#)).
- Die übersandten Abschriften der sog. Gerichtsbescheide sind **rechtsungültig** (Gesetzesbruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**).

Nach **§ 105 Abs. 3 SGG** gilt: **„Die Gerichtsbescheide [...] gelten als nicht ergangen“.**

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

[...]

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richterin Wagner-Kürn über den Regelungsgehalt des § 144 SGG bewusst unwahre Aussagen gemacht hat, ist Ihre persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung (Az. 1590/20) in einem nicht existenten Gerichtsbescheid ebenso wenig existent.

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3586 17.08.22 16:53
Sendungsnummer: RT 2245 4263 3DE
Einschreiben



LSG 23203

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

